

Dr. Jannika Jahn, LL.B. (London), und Paula Anna Jenner, Heidelberg*

„Coronaausbrüche in der Fleischfabrik‘ – Arbeitsstopp für Grenzpendler aus Großbetrieben der Fleischproduktion“

THEMATIK	Verfassungs- und Europarecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur/Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG, BVerfGG, AEUV

■ SACHVERHALT

Zur Eindämmung der deutschlandweiten Corona-Infektionen ergreifen Bundes- und Landesregierungen vielfach Maßnahmen mit Auswirkung auf den innereuropäischen und inländischen Arbeitsmarkt. Infolge der Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.7, die nach bisherigem wissenschaftlichem Kenntnisstand und Erfahrungen in Irland und Polen als deutlich infektiöser gilt und nach begrenzten Datensätzen eine erhöhte Fallsterblichkeit aufweist, wird die Tschechische Republik als Virus-Variantengebiet eingestuft. Außerdem ordnet das Bundesministerium des Innern (BMI) vorübergehend die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an, um die Einschleppung der Variante nach Deutschland möglichst zu verhindern. Damit einhergehende Einreisebeschränkungen führen dazu, dass EU-Ausländer nur dann nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme einreisen dürfen, wenn sie einer sog. systemrelevanten Berufsgruppe (zu denen das BMI zB Arzt- oder Pflegepersonal zählt) angehören. Dies soll, möglichst ohne strengere Kontaktbeschränkungen und ohne Lockdown von Betrieben, Schulen und KiTas, eine Beherrschung der Pandemielage sichern.

* Die Verfasserin Jahn ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Die Verfasserin Jenner ist Rechtsreferendarin am LG Frankfurt a.M. Dem Fall liegen die Entscheidungen BVerfG NJW 2022, 139; 2011, 3428; SächsOVG BeckRS 2021, 31370; VG Berlin BeckRS 2021, 5048; VG Düsseldorf BeckRS 2020, 21101; VG Münster BeckRS 2020, 18971 zugrunde.

Die A-SE (A) ist ein in Tschechien ansässiges mittelständisches Fleischgewerbe-Unternehmen, das in einer unselbstständigen Betriebsstätte in Sachsen neben deutschen vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tschechien beschäftigt, die täglich zur Arbeit nach Deutschland pendeln. Nachdem die A ohne Erfolg vor den Verwaltungsgerichten auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Einreisebeschränkung geklagt hatte, erhebt sie gegen das klageabweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sie ist der Ansicht, dass die Einreisebeschränkungen generell, nicht zuletzt auch wegen der fehlenden zeitlichen Befristung, unionsrechtswidrig seien. Außerdem sei es nach verfassungsrechtlichen Maßstäben evident unverhältnismäßig, dass es außer für Angehörige systemrelevanter Berufe keine Ausnahmetatbestände für die Einreise gebe. Einer Virusausbreitung könne bereits mit betrieblichen Hygienekonzepten und Test- und Quarantäneregeln wirksam begegnet werden. Durch die verzögerte Bearbeitung laufender Aufträge und Auftragsstornierungen drohten ihr existenzgefährdende Umsatzeinbußen und Kundschaftsverluste. Außerdem würden ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schlechter behandelt als Angehörige systemrelevanter Berufe, ohne dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass diese das Infektionsgeschehen stärker beeinflussten. Für die Einreise und Arbeitsaufnahme in Deutschland dürfe doch nur nach Infektionsstatus differenziert werden. Schließlich müsse auch irgendwie vor dem BVerfG zu rügen sein, dass die Einreisebeschränkungen gegen Art. 45 AEUV, § 2 FreizügG/EU verstoßen.

Die Bundesregierung hält die A bereits für nicht beschwerdebefugt, da nicht sie, sondern nur die von ihr beschäftigten Grenzpendlerinnen und Grenzpendler überhaupt betroffen seien. Als EU-Ausländerin könne sie sich nicht an das BVerfG wenden. Die Einreisebeschränkungen seien zur Pandemiebekämpfung und zur Verhinderung des Einschleppens und Ausbreitens der Virusvariante erforderlich und verhältnismäßig. Dies sei nötig, da die Bevölkerung noch nicht hinreichend geimpft sei und anderenfalls schwerere Freiheitsbeschränkungen drohten. Aufgrund des flächendeckenden Auftretens von Infektionen dürfe keine zu rigorose Einzelfallprüfung verlangt werden, es seien generell anwendbare Leitlinien erforderlich. Die Ausnahme für Angehörige systemrelevanter Berufe sei gerechtfertigt, da diese entscheidend zur Pandemiebekämpfung beitragen. In Bezug auf Art. 45 AEUV sei die A erst recht vor dem falschen Gericht, dies sei Sache des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Insoweit habe das BVerwG zurecht die Anwendbarkeit und die Eröffnung des persönlichen Gewährleistungsbereichs abgelehnt. Unabhängig davon sei ein Eingriff nach § 6 I 2 FreizügG/EU bzw. Art. 45 III AUEV gerechtfertigt.

Bearbeitervermerk:

1. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der A, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.
2. Setzen sie die formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung des BMI voraus.
3. Es wird auf §§ 2 I, II, 6 I FreizügG/EU als Umsetzungsgesetz der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und auf § 28 I IfSG (in der Fassung vom 19.5.2020) unter Annahme ihrer Verfassungsmäßigkeit hingewiesen.
4. Legen Sie bei Ihrer Bearbeitung nur die genannten Entwicklungen und Kenntnisstände zur Coronapandemie zugrunde.